Monitoring Report Nr. 3 Strafverfahren gegen Arid U.

3. Verhandlungstag/ 5. Oktober 2011

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am heutigen Kurztermin wurden drei Gutachten bezüglich der Kriminaltechnischen Untersuchung der Waffe und der verwendeten Munition verlesen. Im Anschluss wurde der Angeklagte kurz durch einen Vertreter der Nebenklage befragt und einige organisatorische Fragen geklärt.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Gutachten über die verwendete Waffe

Gegenstand der Untersuchung sei eine Schusswaffe FMAP Highpower cal. 9mm gewesen sowie 14 Patronen verschiedener Marken. Hierzu wurde die Waffe äußerlich untersucht, aber auch in ihre Einzelteile zerlegt. Die Waffe habe ihrem Alter entsprechende Gebrauchsspuren aufgewiesen.

Bei den verwendeten Patronen habe es sich um verschiedene Hersteller gehandelt. Ein Teil von ihnen stamme von Hirtenberger, jeweils eine von Leader, Geco und G.F.L. Ein anderer Teil stamme aus Italien, drei Patronen aus Brasilien und vier aus Tschechien.

Bei dem Beschuss der Waffe habe sich gezeigt, dass eine Art der oben genannten Patronen aufgrund einer zu schwachen Ladung regelmäßig stecken geblieben sei. Das Verschlussstück der Waffe sei nicht weit genug nach hinten gelaufen, um die Hülse auszuwerfen, weswegen ein weiteres Schießen mit der Waffe dann nicht mehr möglich gewesen sei.

Waffenrechtlich handele es sich bei der Waffe gem. § 1 Abs. 2 WaffG um eine Schusswaffe, um einen sog. Halbautomaten. Ihr Besitz sei in § 10 Abs. 1, ihr Führen in § 10 Abs. 4 WaffG geregelt.

Die Waffe und die untersuchte Munition würden nun im kriminaltechnischen Institut des BKA gelagert.

2. Gutachten über die kriminaltechnische Untersuchung der verwendeten Munition

a. Ziel des Gutachtens/verwendete Methodik

Das zweite Gutachten diente der Auswertung von Spuren an der verwendeten Munition und dem Vergleich mit anderen registrierten Waffen anhand elektronischer Datenbanken.

Hierbei seien eine Patrone (cal. 9mm), sechs Hülsen, ein Geschoss (cal. 9mm), eine Geschossmarke unbekannten Kalibers und ein Bleifragment sowie die vom Angeklagten vermutlich verwendete Waffe untersucht worden. Zu Vergleichszwecken seien noch zwölf Vergleichshülsen und Geschosse verwendet worden sowie ein Geschoss (cal. 9mm), das sich auf einem Rucksack im Bus befunden habe.

Zur Methodik wurde ausgeführt, dass metallische Teile in einer Waffe das Geschoss beim Verfeuern veränderten. Hierbei gebe es zweierlei Arten solcher Spuren: Zum einen sei ein Teil der Spuren charakteristisch für ein bestimmtes Waffensystem, die modellabhängig reproduzierbar seien. Bei dem anderen Teil der Spuren handele es sich um Individualspuren, die sich durch für jede Waffe einzigartige Oberflächenbehandlung und die Nutzung der Waffe ergäben. Die untersuchten Objekte seien mikroskopisch auf eben diese Spuren untersucht worden und mit einer elektronischen Datenbank verglichen worden.

b. Untersuchung der sichergestellten Tatmunition

Die Hülsen seien untereinander sehr ähnlich gewesen und alle in der gleichen Waffe verschossen worden. Ebenso seien die untersuchten Geschosse aus dem gleichen Lauf verfeuert worden. Bei einem Geschoss und einem Fragment hätte sich kein Beweis gefunden, dass diese mit der gleichen Waffe verschossen worden wären, dies sei aber wahrscheinlich.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Die gefundene Munition sei für einen Abgleich mit einer Datenbank nicht brauchbar gewesen. Im Übrigen habe der Spurenabgleich mit den untersuchten Gegenständen ergeben, dass die verwendete Waffe nicht im Zusammenhang mit einer anderen registrierten Straftat verwendet worden sei.

c. Vergleich mit den herangezogenen Vergleichshülsen/-munition

Die Vergleichshülsen seien für einen Abgleich mit den gefundenen geeignet gewesen. Dabei hätten sich übereinstimmende Individualspuren gefunden, was beweise, dass Vergleichshülsen und gefundene Hülsen mit der gleichen Waffe verschossen worden seien.

Auch bei den verwendeten Vergleichsgeschossen hätten sich gleiche Individualspuren gefunden. Ob die gefundenen Fragmente mit der untersuchten Waffe verfeuert worden seien, habe sich nicht beweisen lassen, allerdings spreche die Erfahrung dafür.

d. Ergebnis der Untersuchung

Vermutlich sei nur eine Waffe verwendet worden, was sich aber – kriminaltechnisch – nicht beweisen lasse. Im Anschluss an die Verlesung wurden kurz dem Gutachten beigefügte Bilder in Augenschein genommen.

3. Gutachten über den Nachweis von Schmauchspuren

Das letzte Gutachten diente der Sicherung von Schmauchspuren auf der Waffe und der verwendeten Munition. Hierbei seien Schmauchanhaftungen separiert worden und unter anderem mittels eines Rasterelektronenmikroskops untersucht worden. Hierbei habe man die für Rückstände typischen Elemente Blei, Barium, Antimon und Zinn gefunden.

4. Befragung des Angeklagten

a. Durch den Senat

Im Anschluss an das Gutachten fragte Richterin Lissner, warum der Angeklagte so viele unterschiedliche Munition gehabt hätte.

b. Durch den Vertreter der Nebenklage RA Traut

Auf Nachfrage des Nebenklagevertreters erklärte der Angeklagte, er sei Muslim und glaube immer noch an Gott und bete regelmäßig. Danach gefragt, was er in seiner Einlassung damit gemeint habe, dass Menschen seine Tat guthießen und er sei von Propaganda und Lügen geblendet gewesen, antwortete Arid U., er sei von der „ganzen extremen Propaganda“ geblendet gewesen. 2

Seine Religion erlaube jedoch das Töten von Menschen nur, wenn man selbst angegriffen würde, nicht allerdings, was er getan habe.

5. Prozessuale Erörterungen

Der Senat ließ nach Verlesung der Gutachten Übersetzungen von Protokollen von FBI-Vernehmungen austeilen, wobei der Vorsitzende Richter anmerkte, dass man sich überlegen solle, was davon wirklich relevant sei, da man ja auch die eigenen Vernehmungen habe.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

a. Vernehmung eines weiteren Zeugen

Ein Zeuge sei an der Schädeldecke operiert worden und könne deswegen nicht in Frankfurt aussagen. Der Senat legte seine Vernehmung per Videokonferenz auf den 14.11.2011 fest.

b. Prozessbeteiligte

Wie angekündigt war die Dolmetscherin Robert nicht anwesend, weiterhin was Staatsanwalt beim BGH Herr Weingarten an diesem Prozesstag nicht zu gegen.

c. Ankündigungen bezüglich der nächsten Prozesstage

Der Vorsitzende Richter Herr Sagebiel kündigte an, dass der Verhandlungstag am 14. November vermutlich in einem anderen Saal stattfinden werde, das werde aber am 24.10.2011 bekanntgegeben, wobei er darum bat, daran erinnert zu werden.

Der nächste Verhandlungstag sei der 24.10.2011, Verhandlungsbeginn 10Uhr.

2. Zuschauer

Es waren 26 Zuschauer anwesend, darunter zwei Amerikaner und zu Beginn der Verhandlung ein Pressefotograf.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
05.10.2011	3	09:30	-	10:16	46min
Insgesamt:	3				5h 49min

Nicolai Bülte, Canan Sahin

International Research and Documentation Centre War Crimes Trials – Trial-Monitoring Programme
Universitätsstrasse 6, 35037 Marburg – monitor@jura.uni-marburg.de
www.uni-marburg.de/icwc/monitoring www.facebook.com/icwcmonitoring
Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.